

RS Vwgh 1995/3/21 94/09/0294

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §13 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs3;

AusIBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475;

Rechtssatz

Die sechswöchige Frist des § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 kommt auch für die in § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 (der als Übergangsvorschrift jene Fremden betrifft, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthaltsG 1992 per 1.7.1993 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben) mit Ablauf der Geltungsdauer dieser - im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthaltsG 1992 bestehenden - Aufenthaltsberechtigung vorgesehene Beantragung der Bewilligung nach dem AufenthaltsG 1992 zum Tragen (Hinweis E 19.1.1995, 94/09/0358).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090294.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at